

# Wieder mehr in den Gestaltungsmodus

*Regensburg.* Erstmals unter neuer Führung fand am 14. und 15.10.2022 die Herbstklausur der Arbeitsgemeinschaft Insolvenzrecht und Sanierung im Deutschen Anwaltverein statt. Etwa 50 Personen der über 1400 Mitglieder umfassenden Arbeitsgemeinschaft fanden sich zu dem Treffen in Regensburg zusammen, um sich in persönlich gehaltener Atmosphäre lebhaft mit aktuellen Themen der Insolvenz- und Sanierungsbranche zu beschäftigen. Dazu zählten die Auswirkungen der Sanktionspolitik, verschärfte Investitionskontrollen, der Praxisfall eines insolventen IT-Dienstleisters, ein Update aus den Verfahren nat. Personen und ein Podium, das das »erfolgreiche Insolvenzverfahren« aus verschiedenen Perspektiven diskutierte.

**Text:** Rechtsanwalt Olaf Spiekermann, Brinkmann & Partner, Mannheim und Stuttgart

Seit dem 01.04.2022 hat die Arbeitsgemeinschaft Insolvenzrecht und Sanierung im DAV erstmals eine Doppelspitze. Bereits in den letzten Monaten waren in der Fachwelt die ersten Aktivitäten der neuen Vorsitzenden, **RAin Dr. Anne Deike Riewe** und **RA Dr. Rainer Eckert**, in verschiedenen Formaten und Medien deutlich wahrnehmbar, die frischen Wind in den traditionellen Zusammenschluss der anwaltlichen Insolvenz- und Sanierungsrechtler in Deutschland bringen. Unterstützt werden sie hierbei vom Geschäftsführenden Ausschuss der Arbeitsgemeinschaft, dem seit der letzten Mitgliederversammlung ebenfalls einige neu hinzugekommene Personen angehören.

Nach einer engagierten Begrüßung durch Anne Deike Riewe und Rainer Eckert begann die Fachveranstaltung mit einem Vortrag der Expertin für Außenwirtschaftsrecht **RAin Dr. Theresa Bachmann** (Noerr) über die Auswirkungen der Russland-Sanktionen auf die Restrukturierungs- und Insolvenzpraxis. Sie legte die seit dem Ausbruch des Kriegs in der Ukraine gegen mehrere Staaten und Regionen sowie zahlreiche nat. und jur. Personen verhängten Sanktionen im Einzelnen dar. In sehr schneller Abfolge hat die Europäische Union seit Ende Februar 2022 mehrere Dutzend Sanktionsverordnungen erlassen, die fortlaufend ergänzt und verschärft werden. Neben personen- und sektorenbefindlichen Sanktionen, die u. a. Beschränkungen des Kapital- und Zahlungsverkehrs sowie Export- und Importverbote enthalten, besteht auch ein oftmals noch unbekanntes Verbot der Erbringung bestimmter Rechtsberatungs- und Wirtschaftsprüfungsdienstleistungen. Theresa Bachmann wies in ihrem Vortrag auf die gravierenden Folgen von Verstößen gegen die Sanktionen hin, die Freiheitsstrafen bis zu fünf Jahren und Geldstrafen bis zu 500.000 Euro nach sich ziehen können. Fast erstaunlich mutet an, dass es infolge dieser Sanktionen bislang nur sehr vereinzelt zu Insolvenzverfahren über die Vermögen betroffener Unternehmen gekommen ist. Die Auswirkungen dieser Sanktionen auf die tägliche Arbeit der Insolvenz- und Sanierungsrechtler seien hingegen bereits deutlich wahrnehmbar. Einschneidend sei das Verbot der Befriedigung sanktionierter Insolvenzgläubiger.

Insbesondere Insolvenzverwalter müssten die aus den Sanktionsmaßnahmen resultierenden Bereitstellungsverbote beachten. Erschwerend komme hinzu, dass diese aufgrund gesellschaftsrechtlicher Verflechtungen oftmals nicht auf den ersten Blick erkennbar sind. Bereits während des Vortrags kam es an diesem Punkt zu einer sehr lebhaften Diskussion. Hierbei wurde deutlich, dass strenge Sorgfaltsmaßstäbe anzuwenden sind und in jedem Zweifelsfall bestenfalls die zuständigen Behörden der Europäischen Union und des Bundes oder sachkundige Dienstleistungsunternehmen heranzuziehen sind. Aber auch bei der außergerichtlichen Sanierung schlugen sich die Sanktionen nieder. So könnten eingefrorene Gelder betroffener Unternehmen nicht eingeholt und deren Vermögensgegenstände nicht verwertet werden.



RA Dr. Rainer Eckert und RAin Dr. Theresa Bachmann

Hiernach folgte ein Beitrag von **RA Dr. Oliver Liersch** (Brinkmann Weinkauf). Er blickte aus der Insolvenzpraxis auf die sich in den letzten Jahren deutlich verschärften Investitionskontrollen. An den Ausgang seiner Ausführungen stellte er ein Insolvenzverfahren, in dem ein chinesischer Investor nach einem strukturierten Verkaufsprozess als deutlich Meistbietender den



RA Dr. Michael Burkert



MinDir a. D. Marie Luise Graf-Schlicker (li.) und RAin Petra Heidenfelder

Zuschlag für den Erwerb eines IT-Unternehmens erhielt. Nachdem sodann die Kartellfreigabe vollkommen unproblematisch war, schaltete sich das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) ein. Dieses Ministerium kann den unmittelbaren oder mittelbaren Erwerb eines inländischen Unternehmens oder eine Beteiligung an einem inländischen Unternehmen durch einen Ausländer im Einzelfall prüfen (ausschließliche Zuständigkeit des BMWK nach § 13 Abs. 2 Nr. 2 lit. c und d AWG). Hierbei stehe ihm ein langer, für die Beteiligten zuvor nicht prognostizierter Prüfungszeitraum zu, der oft bei neun Monaten und länger liegt. Aus dem Markt seien mehrere Fälle bekannt, die durch Zeitablauf ohne Entscheidung und mit Antragsrücknahme endeten. Den Schwerpunkt der in den letzten Jahren eingeleiteten Prüfungen bildeten Unternehmen der Informations- und Kommunikationstechnologie sowie der Gesundheits- und Biotechnologie. Zum Abschluss wies Oliver Liersch darauf hin, dass sich die Zahl der ministeriellen Prüfverfahren in den letzten fünf Jahren auf zuletzt 306 Fälle massiv erhöht habe. Auch wenn das Insolvenzrecht selbstverständlich nicht über allen anderen Rechtsgebieten stehe, müssten die Ziele des Investitionskontrollverfahrens (Schutz staatlicher Interessen) und des Insolvenzverfahrens (Schutz der Gläubigerinteressen) in Ausgleich gebracht werden. Der ehemalige Wirtschaftsstaatssekretär (Niedersachsen) richtete die Forderung an die Politik, Investitionskontrollverfahren mit Fristenregelungen zu versehen, um zeitliche Unsicherheiten und ggf. auch Investitionshindernisse zu beseitigen. In dem eingangs erwähnten Insolvenzverfahren konnte es nicht zu einer Übertragung an den Meistbietenden kommen, es war nur ein Verkauf an den Zweitplatzierten möglich. Dies reduzierte die quotale Befriedigung der betroffenen Insolvenzgläubiger stark.

Im Anschluss referierte mit **RA Dr. Michael Burkert** (Kanzlei Burkert) ein Vertreter der regional ansässigen Insolvenzverwalter. Erst vor einigen Jahren und kurz vor dem Ausbruch der Coronapandemie gründete er als Einzelanwalt seine Kanzlei und ist seitdem mit einer Mitarbeiterin für mehrere Insolvenzgerichte in der Oberpfalz und in Niederbayern tätig. Michael Burkert hielt ein Plädoyer für kleine Insolvenzverwalterkanzleien und regional begrenzte Insolvenzgerichte. Hauptgegenstand seiner Ausführungen war jedoch in der Tradition der Herbstklausuren der Arbeits-

gemeinschaft ein Praxisfall. Hierbei ging es um die Insolvenz eines IT-Dienstleisters und den schmalen Grat zwischen Masseunzulänglichkeit und Vollbefriedigung der Insolvenzgläubiger. Ausgangspunkt war ein über diverse Rechtsstreite ausgetragener Streit der Gesellschafterin. Zudem war dieses Insolvenzverfahren mit zahlreichen technischen Raffinessen versehen. Nach sehr zeitaufwendigen Bemühungen und umfassenden, stellenweise der Mediation nahen Verhandlungen mit den Verfahrensbeteiligten sei dem Insolvenzverwalter mit Zustimmung aller Gläubiger die Beendigung dieses Insolvenzverfahrens durch einen Insolvenzplan gelungen, der zur Vollbefriedigung führte.

Damit war das Fachprogramm des ersten Tagungstages beendet. Nach einem gemeinsamen Mittagessen folgte unter sachkundiger Führung ein ausführlicher Stadtrundgang. Regensburg ist eine der ältesten Städte Deutschlands und hat mit über 6000 denkmalgeschützten Gebäuden die meisten Europas. Seit dem Jahr 2006 gehört die Regensburger Altstadt zum UNESCO-Weltkulturerbe. Die Stadtführung endete für alle Teilnehmer in einem Restaurant bei typisch bayerischer Küche und für nicht wenige erst am frühen Samstagmorgen an der Bar des Tagungshotels.

## Gewichtige Argumente gegen Insolvenzbeschlagnahme der EPP

Der nächste Tag der Klausurtagung begann mit einem Vortrag von **RA Kai Henning**, der auch Sprecher der Arbeitsgruppe Verbraucherinsolvenz und Restschuldbefreiung ist, zu aktuellen Themen aus den Verfahren der nat. Personen. Am Beginn seiner Ausführungen stand die Entwicklung der Verfahrenszahlen. In der ersten Hälfte des Jahres 2022 gab es über 20% weniger Verfahren als im gleichen Zeitraum des Jahres 2021. Zudem ging er darauf ein, dass gem. eines sog. Überschuldungsreports 2022 mehr als 6,1 Millionen Menschen in Deutschland nicht zur Befriedigung ihrer Schulden in der Lage sind. In Anbetracht dieser Umstände habe sich der Gesetzgeber die grundsätzliche Frage zu stellen, weshalb das Insolvenzverfahren von Verbrauchern nicht mehr genutzt wird und was insofern zu tun ist. Hiernach führte Kai Henning die gesetzlichen Änderungen aus. Seit dem 01.11.2022 können durch den neu gefassten § 98 InsO die In-

solvenzgerichte direkt Anfragen an die Rentenversicherungen zum Arbeitgeber, an das Bundeszentralamt für Steuern zu Konten und an das Kraftfahrtbundesamt zu Fahrzeugen des Schuldners stellen. Weitere Veränderungen haben sich bereits seit dem 01.01.2022 bezüglich der Pfändbarkeit von Weihnachtsvergütung und der Freibeträge bei Unterhaltsverpflichtungen ergeben. Einen Schwerpunkt der Ausführung von Kai Henning stellte der Umgang mit Corona-Soforthilfen und Energiepreispauschalen im Insolvenzverfahren dar. Die Corona-Sonderzahlungen werden von der Rechtsprechung mehrheitlich als Erschwerniszuschlag gem. § 850 a Nr. 3 ZPO eingeordnet. Der rechtliche Umgang mit der Energiepauschale ist ein weiterer Schwerpunkt der aktuellen Insolvenzpraxis. Von



RiAG Dr. Benjamin Webel und RAin Dr. Anne Deike Riewe

einzelnen Gerichten werde die Energiepauschale als pfändbar und damit dem Beschlagnahme der Insolvenzmasse unterliegend angesehen. Allerdings sprächen sehr gewichtige Argumente auch für die Annahme, dass die Energiepauschale nicht in die Insolvenzmasse fällt. Letztendlich würden es zunächst die einzelnen Insolvenzgerichte sein müssen, welche diese Frage in Anbetracht der Vielzahl der Betroffenen mit erheblichem Aufwand klären müssen. Am Ende der Veranstaltung stand eine Diskussion zum Thema »Das erfolgreiche Unternehmensinsolvenzverfahren – eine Gemeinschaftsleistung von Beratern, Verwaltern und Gerichten?«. Die zweieinhalb Stunden dieses Programmpunkts der Klausurtagung verliefen nach den Impulsen von **RAin Petra Heidenfelder** (Schneider Geiwitz & Partner), der ehemaligen Leiterin der Abteilung Rechtspflege im BMJ **MinDir a. D. Marie Luise Graf-Schlicker**, **RAin Dr. Sabine Vorwerk** (Linklaters LLP) und **RiAG Dr. Benjamin Webel** (AG Ulm) lebhaft und meinungsstark. Den ersten Impuls hierzu lieferte Petra Heidenfelder. In pointierter Form berichtete sie über die letzten Jahre ihrer Tätigkeit als Insolvenzverwalterin. Sehr häufig empfinde sie sich nur noch

als »Aufräumerin fremder Scherben«, die faktischen Probleme in den Insolvenzverfahren würden immer mehr zunehmen. Auch auf die Mitwirkung der Schuldner und Geschäftsleiter könne sie mangels deren Bereitschaft nur noch selten zurückgreifen. Dies sei in früheren Zeiten anders gewesen. Benjamin Webel führte aus, dass nach seinem Erleben der Respekt vor der Justiz in den letzten Jahren kontinuierlich zurückgegangen sei. Er selbst sei erstaunt, wenn zu einem gerichtlich bestimmten Anhörungstermin auch einmal die geladene Person erscheint. Schulden zu machen sei für viele Menschen nichts Schlimmes mehr. Marie Luise Graf-Schlicker fügte bestätigend hinzu, dass nach ihrer Einschätzung das Insolvenzverfahren in den letzten Jahren bei der Bevölkerung an Ansehen verloren habe. Kritisch wertete sie, dass der Gesetzgeber im Gegensatz zu früher, als es eine Aussetzung bzw. Veränderung von Insolvenzantragspflichten nur in eng begrenzten Fällen gab, immer häufiger weitgehende Eingriffe vornimmt. Sie plädierte für eine breite Debatte zur Stärkung der allgemeinen Selbstverantwortung. Kritisch merkte sie an, dass es im Unterschied zu anderen Staaten in Deutschland keine Frühwarnsysteme von öffentlicher Seite für Unternehmen in finanziell kritischer Situation gibt. Sabine Vorwerk vertrat in ihrem Impuls die Auffassung, dass derzeit sehr viel Staat im Markt sei. Allzu oft werde vom Gesetzgeber die Stellung des Insolvenzrechts als Standortfaktor unterschätzt. Die Insolvenz- und Sanierungsrechtsbranche müsse wieder offensiv in den Gestaltungsmodus gelangen. Diese Statements führten naturgemäß zu einer breiten Diskussion, wobei nahezu alle Anwesenden die Einschätzungen von Heidenfelder, Graf-Schlicker, Vorwerk und Webel teilten. Im zweiten Teil der Diskussion war der Wunsch nach einer Konzentration der Insolvenzgerichte und Schaffung von Kompetenzzentren einhellig. Dieses sei möglich, ohne dass sich die Gerichte aus der Fläche zurückziehen. Zudem wurde kritisch festgestellt, dass das Insolvenzrecht in vielen Präsidien der Amtsgerichte fälschlicherweise immer noch als Vollstreckungssache angesehen werde. Die mit dem ESUG und dem SanInsFoG in den letzten Jahren eingetretenen Veränderungen auf dem Insolvenz- und Sanierungsmarkt seien durchweg positiv zu bewerten und haben zu mehr Miteinander und Akzeptanz der wesentlichen Akteure, den Gerichten, den Insolvenzverwaltern und den Beratern, geführt. Größere Verfahren würden sehr oft in Eigenverwaltung geführt, wo das Gericht oftmals nicht mehr die alleinige über die Person des Sachwalters entscheidende Stelle ist.

Nach zwei anregenden und kurzweiligen Tagen gingen die Teilnehmer mit der Hoffnung und Zuversicht auseinander, dass die Arbeitsgemeinschaft Insolvenzrecht und Sanierung ihre Aktivitäten weiter ausbauen und künftig noch mehr Öffentlichkeitswirkung entfalten werde. <<